Innere Angelegenheiten, ausgestellter Bestattungsschein vorliegt, bestattet bzw. beisetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden

des Rates des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

32.

Anordnung vom 5. November 1971 über die Schlachttierund Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung — (GBl. II Nr. 75 S. 644) — Auszug —

## §30 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Schlachttiere vor und nach der Schlachtung sowie Importfleisch und -fleischwaren nach der Einfuhr nicht gemäß § 1 Absätze 1 bis 3

der Schladittier- und Fleischunter-

suchung,

 der veterinärhygienischen Überwachung und Untersuchung von Importfleisch und -fleischwaren,

— der Untersuchung auf Trichinen unterziehen läßt und nicht gemäß § 3 Abs. 5 die notwendige Unterstützung und Hilfe gewährt,

 b) Not- und Krankschlachtungen gemäß § 5 nicht in Sanitätsschlachtbetrieben durchführen und/oder diese Tiere nicht bakte-

riologisch untersuchen läßt,

c) Schlachttiere, Fleisch, Importfleisch und -fleischwaren entgegen den Festlegungen dieser Anordnung untersucht, beurteilt, kennzeichnet, behandelt oder in den Verkehr bringt,

d) schriftliche Weisungen der Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und der von ihnen besonders beauftragten veterinärmedizinischen Einrichtungen und Tier-

ärzte

zur Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung,

— zur Beurteilung der Schlachttiere, des

Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren.

 zur Kennzeichnung des Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren,

 zur Behandlung des als tauglich nach Behandlung, minderwertig, minderwertig nach Behandlung oder als untauglich beurteilten Fleisches, des Importfleisches und der -fleischwaren

nicht befolgt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt wer-

den

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Wird eine Handlung nach Abs. 1 vorsätzlich durch einen Tierarzt begangen, kann ihm neben der Erteilung einer Ordnungsstrafe die Approbation entzogen wer-

den

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nah-

rungsgüterwirtschaft des Bezirkes.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

33.

Anordnung vom 1. November 1971 über den Bezug von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs und die Inanspruchnahme von Leistungen durch gesellschaftliche Bedarfsträger

(GBl. II Nr. 77 S. 678) — Auszug —

**§9** 

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder vorsätzlich Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden. In gleicher Weise kann zur Verantwortung gezogen werden, wer